

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Norina Peinelt 563 6602 563 8036 Norina.Peinelt@stadt.wuppertal.de
	Datum:	04.08.2017
	Drucks.-Nr.:	VO/0589/17 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
06.09.2017	BV Vohwinkel	Empfehlung/Anhörung
07.09.2017	Ausschuss für Verkehr	Entscheidung
Optimierung der Radverkehrsführung im Bereich Zur Waldkampfbahn und Vohwinkler Feld		

Grund der Vorlage

Verwaltungsvorschlag und Bürgeranregungen

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Verkehr folgt der Empfehlung der Verwaltung und beschließt die Freigabe des Fußweges (bergwärts) der Vohwinkler Straße für den Radverkehr sowie die Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht des Abschnittes der Straße Zur Waldkampfbahn zwischen den Straßen Vohwinkler Feld und Am Osterholz.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

In den letzten Monaten sind einige Rückmeldungen und Anfragen von politischen Fraktionen (Drucksachen VO/0158/17 sowie VO/0180/17) sowie Anwohnern und Rad Fahrenden im Hinblick auf die aufgehobene Radwegebenutzungspflicht in den Straßen (-abschnitten) Vohwinkler Feld und Zur Waldkampfbahn bei der Verwaltung eingegangen. Zudem hat die Polizei Konflikt- und Gefahrensituationen nach der geänderten Verkehrsführung beobachten müssen.

Auf Grund der Beschwerden und der Meldung der Gefahrensituationen wurde die Verkehrsregelung in dem thematisierten Bereich nochmals überprüft.

Die Verwaltung empfiehlt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde folgende Maßnahme (siehe hierzu auch Anlage 01 - Übersichtsplan):

1. Vohwinkler Feld

Der Fußweg (momentan mit dem VZ 239 „Gehweg“ beschildert) entlang der Straße Vohwinkler Feld wird bergwärts für den Radverkehr freigegeben. Durch die Steigung, durch die die Rad Fahrenden mit geringerer Geschwindigkeit den Berg hochfahren, sind keine Konfliktsituationen zwischen Rad Fahrenden und den ein- bzw. ausbiegenden Fahrzeugen, die sich in bzw. aus dem Wohngebiet inmitten der Straßen Vohwinkler Feld und Zur Walkkampfbahn bewegen, zu erwarten.

Durch die Freigabe des Fußweges (bergwärts) entlang der Straße Vohwinkler Feld haben die Rad Fahrenden die Möglichkeit sowohl auf der Fahrbahn als auch auf dem Fußweg zu fahren (Benutzungsrecht, aber keine Pflicht). Die Vielzahl der Verbindungswege innerhalb des Wohngebietes, die alle als verkehrsberuhigte Bereiche ausgewiesen sind, bieten somit die Möglichkeit verkehrssicher und steigungsarm Ziele im Bereich der Straße Zur Walkkampfbahn zu erreichen.

Der Fußweg bergab wird nicht für den Radverkehr freigegeben. Die Vielzahl der Einmündungen, die in das Wohngebiet führen, stellen Gefahrenstellen im Hinblick auf die bergabfahrenden Radfahrer, die vorhandenen Grünflächen zwischen Radweg und Fahrbahn (Sichteinschränkung) und die aus- / einbiegenden Fahrzeuge in Kombination mit dem starken Gefälle dar. Hinweis: Eine Gehwegfreigabe ist laut Straßenverkehrsordnung (StVO) und den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen 2010 (ERA 2010) u. a. nur möglich wenn das Gefälle nicht mehr als 3% beträgt, was in dieser Örtlichkeit überschritten wird (vorhandenes Gefälle ca. 6-8 %). Des Weiteren kann im Kreuzungsbereich der Gruitener Straße kein verkehrssicheres Einfädeln vom Fußwegbereich in den Straßenraum ermöglicht werden. Die Rad Fahrenden können bergab verkehrssicher mit dem Verkehrsfluss geführt werden.

2. Zur Walkkampfbahn (zwischen Gruitener Straße und der Straße Vohwinkler Feld)

Der Fußweg entlang der Straßen Zur Walkkampfbahn wird als „reiner“ Gehweg beibehalten. Laut StVO sind Freigaben von linksseitig geführten benutzungspflichtigen Radwege bzw. Gehwegfreigaben nicht anzustreben. Zumal kein verkehrssicheres Einfädeln von der Fahrbahn auf den Fußweg ermöglicht werden kann.

Der Fußweg bergab wird nicht für den Radverkehr freigegeben. Die Vielzahl der Einmündungen, die in das Wohngebiet führen, stellen Gefahrenstellen im Hinblick auf die bergabfahrenden Radfahrer, die teilweise vorhandenen Grünflächen zwischen Radweg und Fahrbahn (Sichteinschränkung) und die aus- / einbiegenden Fahrzeuge in Kombination mit dem starken Gefälle dar. Hinweis: Eine Gehwegfreigabe ist laut Straßenverkehrsordnung (StVO) und den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen 2010 (ERA 2010) u. a. nur möglich wenn das Gefälle nicht mehr als 3% beträgt, was in dieser Örtlichkeit überschritten wird (vorhandenes Gefälle ca. 6-8 %). Die Rad Fahrenden können bergab verkehrssicher mit dem Verkehrsfluss geführt werden.

3. Zur Walkkampfbahn (zwischen den Straße Vohwinkler Feld und Am Osterholz)

Der heute noch als kombinierter benutzungspflichtiger Zweirichtungs-Geh- und

Radweg beschilderte Weg zwischen der Einmündung am Sportplatz und der Einmündung Am Osterholz erfüllt nicht mehr die heutigen Kriterien der STVO und den Empfehlungen der ERA 2010. Die erforderlichen Breiten sind nicht gegeben, die vorhandenen Verkehrsbelastungen lassen keine Anordnung einer Benutzungspflicht zu und Gefahrenlagen sind ebenfalls nicht erkennbar, sodass die Benutzungspflicht nicht mehr zulässig ist.

Die Verwaltung empfiehlt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde die Aufhebung der Benutzungspflicht, sodass der Weg lediglich zukünftig als Fußweg ausgewiesen wird.

4. Osterholzer Straße

Für den Abschnitt der Osterholzer Straße zwischen der Einmündung Am Osterholz bis zur Stadtgrenze ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW zuständiger Straßenbaulastträger.

Momentan erfolgen Abstimmungen mit dem Landesbetrieb StraßenbauNRW und der Nachbarkommune, ob die Benutzungspflicht im weiteren Verlauf aufrecht erhalten bleiben oder auch dieser Abschnitt nicht mehr benutzungspflichtig für die Rad Fahrenden ausgewiesen werden darf. Die BV wird nach erfolgter Abstimmung über das Ergebnis informiert.

Demografie-Check

a) Ergebnis des Demografie-Checks

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen	+
Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern	+
Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen	0

b) Erläuterungen zum Demografie-Check

entfällt

Kosten und Finanzierung

Die erforderlichen Finanzmittel für die Zusatzbeschilderungen und Markierungsarbeiten in Höhe von ca. 600 €, stehen im Kontierungsobjekt 4.205401.501.004 „Optimierungsmaßnahmen Radverkehr“ und Sachkonto 522 100 „Unterhaltung des Infrastrukturvermögens“ zur Verfügung.

Zeitplan

Die Maßnahme kann nach Beschlussfassung kurzfristig umgesetzt werden.

Anlagen

- Anlage 01 – Übersichtsplan
- Anlage 02 – Beschilderungsplan
- Anlage 03 – Demografie-Check